



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XXI. Der Stadt Oßnabrück Gravatorial-Puncten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Dec.

der Recht nichts vorenthalten, sondern zu ihrer ererbten uhrasten Väterlichen Herrschafft wiederum geholfen, und sie ohnperturbiret dabey gehandhabt werden mögen ic.

1645.
Dec.

§. XXI.

Der Stadt
Osnabrück
Gravatorial-
Puncten.

Was vor Gravatorial-Puncten die dem Friedens-Congress übergeben, zeigt Stadt und Gemeinheit Osnabrück bey folgendes Memoriale:

Memoriale der Stadt und Gemeinheit zu Osnabrück.

1) Alldieweil die Stadt Osnabrück vor und nach dem Passauischen Vertrag, das freye Exercitium Religionis der ungeänderten Augspurgischen Confession je und allewege in ihren Pfarr-Kirchen und Schulen unstreitig hergebracht, und in solchen freyen Exercitii ruhiger Posses vel quasi annoch notorie wirklich continuirlich begriffen und bestet, und von allen und jeden pro tempore regierenden sowol Evangelischen als altgläubischen Bischöffen (auffer was bey diesen sorgsamem und zerrütteten Läuften geschehen) nicht allein, vermöge des in Anno 1555. zu Augspurg von glorwürdigsten Andenkens CAROLO V. und FERDINANDO I. errichteten, und folgens vermöge des Heiligen Römischen Reichs unterschiedlichen, als zu Regenspurg und Augspurg ferner bestätigten, auch endlich von jeso regierenden Kayserlichen Majestät in Anno 1641. erneuerten Religion und Land-Friedens, bey solchem freyen Exercitio und darüber quiete und ruhig continuirtem jure Episcopali & Patronatus unbetrübt gelassen, sondern auch die weyland glorwürdigsten Andenkens Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. motu proprio per speciale ertheiltes Cæsareum Rescriptum unter Dero Kayserlichen Hand und Insiegel, sub dato Wien des 1621. Jahres, sothanen beharrlichen und continuirlichen Exercitii Augustanæ Confessionis, immassen bemeldte Stadt dasselbe vor und nach dem Passauischen Vertrag in ruhiger Übung gehabt, allergnädigst und Kayserlich versichert, und dasselbe daneben confirmiret, daß diesem allen angesehen, die Stadt Osnabrück bey solchem freyen Exercitio Religionis der ungeänderten Augspurgischen Confession, und sonderlich dessentwegen bey herbrachtem Jure Episcopali & Patronatus, sowol in Kirchen als Schulen, continuirlich und biß zu ewigen Zeiten unbetrübt und unquietet gelassen, und sie über dieses alles gnugsam gesichert werden möge.

2) Nachdemmalen die Patres Societatis, so lange diese Stadt Osnabrück gestanden, in derselben keinen Sedem noch Exercitium weniger einige Kirche gehabt, sondern in Anno 1624. erst herein kommen, und die Kirche, welcher sich bemeldte Patres de facto unternommen, vermöge der Stad Osnabrück in Anno 1542. öffentlich in Druck ausgelassener Kirchen-Ordnung, eine bey St. Cathrinen gehbrige Filial-Kirche gewesen, und ein Rath dieser Stadt sothane Kirche für dem Passauischen Vertrag incorporiret, auch durch ihre Kirchen-Dienere administriven lassen, und in Verwaltung genommen, daß solche Kirche pro Filiali Catharinianæ Ecclesiæ in Behuef Rath und Bürgerschaft conserviret, bey denselben inkünfftig ohne fernere dictorum Patrum inquietation und Einsperrung verbleiben, auch bemeldten Patribus künfftiger Aggres zu selbiger Kirchen gänglich abgestricket und verboten werden möge.

3) Alß auch die Barfüßer Münche bey Menschen-Gedencken niemalen in dieser Stadt einige Kirche gehabt, sondern in Anno 1628. erstmal inroduciret, und zwar eine Kirche, zu hiesiger Bürgerschaft Präjudiz und St. Catharinen Kirchen und darein gehöriger auditorum augenmerklicher Emulation, repariret, aber selbige Münche solche Kirchen hernacher hinwieder verlassen, dieselbe also wie vorhin defolat worden, und dann Rath und Bürgerschaft vernehmen, wie daß bemeldte Münche, zu handgreiflichem Nachtheil St. Catharinen-Kirche und darein gehöriger auditorum, inkünfftig wieder einzukommen intendiren, daß diesem allen angesehen,
Zweyter Theil. solche

1645.
Dec.

solche Mönche inkünfftig angezogener Kirchen sich gänzlich enthalten, und Rath und Bürgerschaft in ihrem Evangelischen Gottes-Dienst und Exercitio nicht inquietiret oder turbiret, sondern daß es dieses Ordens halber, wie es tempore Episcopi *Philippi Sigismundi* und anderer in Gott ruhender voriger Bischöffe Zeiten gewesen, gelassen werden möge.

1645.
Dec.

4) Daß alle und jede Ordines, wie die Nahmen haben mögen, und welche bey hochgedachten Episcopi *Philippi Sigismundi* und anderer voriger Episcoporum wohlseeligen Andenkens Regierung, in dieser Stadt nicht gewesen, inkünfftig permanenter darein nicht gestattet, und alldieweil das Dominicaner-Closter für dieser Zeit ein verschlossen Closter gewesen, und nur auf sichere Tage eröffnet werden dürfen, daß solch Closter wieder in vorigen Stand gesetzt, und wie anjeho befindlich, zu keinem offenen Closter inkünfftig gestattet werden möge.

5) Nachdemmal die Stadt *Osnaabrück* von dem weyland glorwürdigsten Andenkens Römischen Kaysern *FRIDERICO RUDOLPHO, LUDOVICO* und *SIGISMUNDO* &c. aus allergnädigsten und sonderbaren Bewegnissen, mit einem ansehnlichen Privilegio de non evocando, hilfe formalibus: *Ne quis iudex extrinsecus quoniam ex civibus pro aliqua causa super actione præsumat evocare, nisi prius querimoniam coram Rectoribus Civitatis exequatur*, nicht allein versehen, und ein solch Privilegium von allerlobsamster Gedächtniß Kaysern *FRIDERICO III.* confirmiret, declariret und ad quoscunque sub pena Banni Imperialis extendiret, auch folgendß von glorwürdigster memori Römischen Kaysern *CAROLO V.* und *MATTHIA* iterato bestätigt, erneuert und ratificiret, sondern auch endlich von weyland allerlobsamster gedachter Kayserlichen Majestät *FERDINANDO II.* angezogenes Privilegium in omnibus punctis & clausulis allergnädigst confirmiret, und ad omnes actiones tam personales quam reales extendiret, erstrecket und von neuen derogestalt verlichen und gegeben worden, daß keiner, wes Standes, Würden oder Wesens der sey, darwider das geringste nicht vornehmen, gedanken, beschaffen, noch solches von andern zu thun gestatten, sondern die Stadt *Osnaabrück* dessen allen ruhiglich genießen, gebrauchen und gänzlich dabey lassen solle, cum annexo dictamine quinquaginta *Marcarum Auri*, also hoc Privilegio attento die Stadt *Osnaabrück* nicht absolute & pure, sondern nur auf gewisse hergebrachte Masse, einem pro tempore Bischöffe subject und unterworfen, daß solchem allen erwogen, die Stadt *Osnaabrück* bey angezogenem Privilegio und Observeanz ungekränct gelassen, und darwieder keinerley Weise directo vel per indirectum, wie das auch Nahmen haben mag, inkünfftig beschwehret, sondern ein solch Privilegium von Ihro Kayserlichen Majestät von neuen allergnädigst confirmiret werden möge.

6) Als auch von weyland Imperatore *FRIDERICO II.* Rath und Gemeinheit zu *Osnaabrück* speciali Imperatoria Concessione dahin versehen und privilegiert, daß sie ihre Stadt bestermassen fortificiren, befestigen und mit Wällen und Mauern, zu ihrer und ihrer Posterität bester Versicherung und Defension umziehen möchten, aber in Anno 1623. contra ejusmodi Privilegium Cæsareum, die *Petersburg* als ein augenmerklich Fortalicium, ad æmulationem Civitatis ocularem errichtet, und dadurch (indeme die Stadt-Mauern und vier Thürme weggebrochen, und daselbst der Stadt Bestung geschwächet die Stadt gleichsam ins offen gesetzt) denselben ein unablässig Präjudicium angeworffen, daß ein solch notorie novum opus demoliret und die Stadt daselbst in vorigen Stand gesetzt werden möge.

7) Daß vermöge des am 2. Septembr. 1633. Jahrs errichteten Accordi art. 19. die aus der *Petersburg* und von der Stadt *Wällen* abgeführte, und mit der Stadt *Osnaabrück* Waffen bezeichnete Stücke und Geschütze, an welchen Orten dieselbe zu finden, oder sonst der Stadt und Bürgerschaft für diesem zugestanden, restituirer werden mögen.

8)

1645.
Dec.

8) Alldieweil die Election und Rathswahl, auch dessen Bestätigung, daß nemlich a plebe electi Consules juramentum in praesentia Senatus & Capitulum Civitatis praestiren, von etlichen vielen hundert Jahren bey dem Rathe und Bürgerschaft proprio jure gestanden, also hoc in passu pro tempore Episcopo kein Jus Eligendi, Confirmandi vel Contradicendi competiret; daß Rath und Bürgerschaft bey diesem ihren Jure Eligendi und dessen proprio jure herbrachten immemorialischer Posses vel quasi inkünftig unturbiret und unbeeinträchtigt gelassen, und was etwa de facto & vi militari von einem oder andern präjudicialich vorgenommen seyn möchte, dasselbe für nichtig unpräjudicialich und nicht considerabel vel allegabel inkünftig geachtet werden möge.

1645.
Dec.

9) Daß vermöge uhraltten Gebrauchs und Privilegii kein Gograf und Gerichtschreiber an den Osnabrückischen Gogerichten, ohne des Raths Belieben angenommen, und wan derselbe also bereits dem Rathe unwissend und de facto bestalt, und dessen Dienste nicht qualificiret oder dem Rathe nicht angenehm, oder undienlich befunden werden solten, derselbe dem Rathe zuwieder im Dienste nicht behalten, sondern undenklicher Observanz gemäß, vielmehr licentiret und abgeschaffet, und sonst allemal bemeldte Bediente, wie auch die pro tempore Drossen juxta praedictum Privilegium & observantiam, zugleich von des Raths Richtern im Capitul-Hause in der dreyen Stiffts-Stände Gegenwart beeydet werden mögen.

10) Daß ein Rath bey ihrem Jure condendi Saturae, Collectandi und sonstigen herbrachten Accisen, Vivers-Intraden und andern Accidentien, wie dieselben Rathmen haben mögten, unbeeinträchtigt gelassen werden möge.

11) Daß von undenklicher Zeit quiete und ruhig hergebrachter Observanz zuwieder, hiesige Bürger und Handels-Leute, die haben auch Nahmen wie sie wollen, wegen ihrer durchgehenden Waaren aufm Lande und in hiesigem Episcopatu, auch andern benachbarten Graf- und Herrschafften, mit Zollen unbelastet und unturbiret verbleiben mögen.

12) Alldieweil auch endlich hiesige Stadt im Leinen-Tuch-Handel von undenklichen Jahren mit dieses Inhalts Privilegio versehen: daß alles und jedes in hiesigem Episcopatu gemachte Leinen-Tuch, auf dieser Stadt Legge gebracht, daselbst durch der Stadt zu dem ende beeydete Dienere besichtiget, und nach Befundung mit des Raths Siegel approbiret zugelassen und alhie verkauft werden muß, cum annexa poena confiscationis refractariis dictata, daß ein Rath bey solchem Privilegio, und desselbigen ruhigem Exercitio und Besitz, inkünftige continuè unbeeinträchtigt gelassen werden möge.

13) Daß ein Rath bey ihrem undenklichen notorischen Posses vel quasi, so wol silberne als kupferne Münze zu pregen, ruhig verbleiben möge.

14) Daß in praedictum & detrimentum Civitatis, aufm Lande bey diesen Kriegs-Läufften eingeschlichene und eingedrungene Monopolia, wie die auch Rathmen haben, inkünftig gänzlich abgeschaffet, und bey hoher Pön inhibiret werden mögen.

15) Nachdemmal ein Rath der Stadt Osnabrück von undenklichen Jahren in districtu merum & mixtum Imperium, und sonderlich in Criminalibus das Jus Gladii ruhig hergebracht, daß ein Rath bey solchem allem, ohne einige pro tempore Episcopi oder Stiffts-Cansley-Bedienten Inquietation, ruhig gelassen werden möge.

16) Daß des Raths und Stadt Toga vel Sago Bediente, die haben auch Nahmen wie sie wollen, geistliche oder weltliche, inkünftig von allen und jeden Molestis unangefochten verbleiben und denselben, auf des Raths Commission oder sonst ihres

Zweyter Theil.

Y 2

ihres

1645. Dec. ihres Beliebens beneben ihren Sachen und Angehörigen, hin- und wieder und umbe- drängt und unangefochten ab- und zu zureisen erlaubt seyn mögen.

1645.
Dec.

17) Als auch der Rath der Stadt Dsnabrück vigore Concordatorum von undenklicher Zeit possessoriè herbracht, daß tempore interregni & sedis vacantia, ein Rath neben dem Dom-Capitul conjunctim die Bischöfliche Residenz-Häufere mit ihren Völkern, biß zu eines neuen Episcopi effectuirtur Election und Inauguration, besetzen, und in Behuef novi Episcopi in Possession halten, daß es inkünftig bey solcher notorischer Observanz beständig verbleiben möge.

18) Alldieweils auch beneben einem Hoch-Edlen Dom-Capitul und der Ritterschafft, der Rath der Stadt Dsnabrück von etlichen hundert Jahren possessoriè herbracht, daß sie ungefümt zugleich und conjunctim tempore sedis vacantia Episcopum eligiren, daß ein Rath inkünftig hiebey gelassen werden möge.

19) Als auch von etlichen hundert Jahren her, vermöge continua serie erlangter Reversalien, ein Rath der Stadt Dsnabrück in ruhiger Possession vel quasi, daß pro tempore electus vel postulatus Episcopus in ipso Inthronisationis actu, dem Rath der Stadt Dsnabrück eydlich versichern muß, dieselbe bey ihren Privilegiis, Immunitäten, Statuten, und Observantien zu schützen und da wieder nichts vorzunehmen, noch zu gestatten, daß ein Rath bey diesem allem inkünftig ruhig verbleiben und dawieder nicht beschweret werden möge.

20) Als von undenklichen Jahren die pro tempore Consules der Stadt Dsnabrück, auf der Bischöflichen Cangeley continua serie Consilarii gewesen, und dabey allemal (für wenig Jahren vorgangener Inquisition ausgeset) ruhig verblieben, daß hiebey ein Rath inkünftig beharlich conserviret werden möge.

21) Was hinc inde bey diesen Kriegs-Läufften passiret, und etwa von einem oder andern hohes oder niedriges Standes sinistrè oder übel aufgenommen seyn mögte, daß solches alles hie mit vergessen, ab- und todt und in Ewigkeit nicht gedacht werden, sondern allerseits ein gutes Vertrauen seyn und verbleiben möge.

22) In übrigen allen und jeden hiermit nicht exprimirten Punkten, wie die auch Rahmen haben mögen, Stadt und Bürgerschaft inkünftig, wie dieselben solches alles von undenklichen Jahren possessoriè herbracht, allerdings ruhiglich zu lassen: Signatum am 7. Novembris. Anno 1645.

(S. L.)

Summarischer Inhalt

des

Sechsten Buchs.

- | | |
|---|--|
| <p>I. I. Der Cronen Replica auf die Kayserliche Resolutiones: Streit wegen einer von den Franzosen zu Münster verlangten Reichs-Deputation.</p> <p>II. III. Communication der Schweden mit den Reichs-Ständen, über die Auslieferung der Replic. Protocolla darüber.</p> <p>IV. Kayserliches Protocoll über den Actum der exhibirten Replic.</p> <p>V. Schwedisches Protocoll über den Actum exhibitionis Replicarum.</p> | <p>VI. Inhalt der Französischen Replic.</p> <p>VII. Kurzgefaßter Inhalt der Schwedischen Replic.</p> <p>VIII. Consultatio Evangelicorum über den zu haltenden Methodum bey der Cronen Replicis.</p> <p>IX. Reformirten pretendiren das Jus Reformandi contra Lutheranos.</p> <p>X. Vorläuffige Asscurations-Puncte, zu richtiger Festhaltung des künftigen Friedens.</p> |
|---|--|

XL